

2. Änderungssatzung vom 26.06.2020 zur Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudewirtschaft der Stadt Kaarst vom 19.12.2018 in der Fassung der 1. Änderung.

Aufgrund der §§ 7, 41 und 107 Abs. 2 in Verbindung mit § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 ([GV. NRW. S. 202](#)) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 671, ber. 2005, S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 ([GV. NRW. S. 559](#)) hat der Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss der Stadt Kaarst im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung am 28.11.2019, bestätigt durch Ratsbeschluss vom 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudewirtschaft der Stadt Kaarst

Die Betriebssatzung der Stadt Kaarst vom 19.12.2018 in der Fassung der 1. Änderung wird wie folgt geändert:

1. § 3 Betriebsleitung

a. Abs. 1 wird neu gefasst und lautet:

„Die Betriebsleitung besteht aus zwei vom Rat zu bestellenden Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat zur Ersten Betriebsleiterin / zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Jedes Mitglied der Betriebsleitung handelt innerhalb der der Betriebsleiterin / dem Betriebsleiter übertragenen Aufgaben selbständig. Entscheidungen treffen die Mitglieder der Betriebsleitung gemeinsam. Die Betriebsleiter/innen haben bei Entscheidungen der Betriebsleitung das gleiche Stimmrecht. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Betriebsausschuss.“

b. Abs. 3 (alt) wird ersatzlos gestrichen.

c. Abs. 3 (neu) lautet:

„Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.“

2. § 4 Vertretung der Betriebsleitung

§ 4 S. 2 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 6 Betriebsausschuss

- a. § 6 Abs. 2 (b) wird ersatzlos gestrichen.
- b. Die Inhalte der Aufzählungen (c) bis (f) des § 6 Abs. 2 werden übernommen und in Folge der Streichung des § 6 Abs. 2 (b) umbenannt in § 6 Abs. 2 (b) bis (e).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudewirtschaft der Stadt Kaarst vom 19.12.2018 in der Fassung der 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Stadtratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 26.06.2020

Die Bürgermeisterin

gez.

Dr. Ulrike Nienhaus